



# Rechte- und Schutz- konzept

Stand: 08.10.2025



**Kolping**

Diözesanverband  
Paderborn

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung</b>	3
<b>2. Risiko- und Situationsanalyse</b>	3
<b>3. Persönliche Eignung</b>	4
<b>4. Erweitertes Führungszeugnis (eFz) und Selbstauskunftserklärung</b>	5
<b>5. Verhaltenskodex</b>	6
<b>6. Beschwerdewege</b>	8
6.1 Handlungsleitfäden	
6.1.1 Grenzverletzung unter Teilnehmenden	
6.1.2 Mitteilungsfall	
6.1.3 Vermutung jemand ist Betroffene*r	
6.2 Ansprechpersonen und Beratungsstellen	
<b>7. Qualitätsmanagement</b>	13
<b>8. Aus- und Fortbildung</b>	13
<b>9. Maßnahmen zur Stärkung</b>	14
<b>10. Schlusswort</b>	14
<b>11. Anlagen</b>	14

## **1. EINLEITUNG**

Als Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn sehen wir unseren Auftrag und unser Handeln in der Begleitung, Unterstützung und Entwicklung der Menschen. Kinder und Jugendliche erfahren durch das Angebot der Kolpingjugend Wertschätzung und Mitbestimmung und gestalten ihr Umfeld eigenverantwortlich. Im generationsübergreifenden Wirken des Kolpingwerkes finden Menschen in unterschiedlichsten Lebenssituationen Angebote und Gestaltungsräume.

Im Kolpingwerk setzen wir uns für eine von gegenseitiger Wertschätzung, Chancengerechtigkeit und Gleichberechtigung geprägte, diskriminierungsfreie Gesellschaft und Kirche ein. Jedes menschliche Wesen, unabhängig von Vielfaltsdimensionen, trägt angeborne und unverletzliche Werte in sich und hat unveräußerliche Rechte (Vgl. Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland).

Als Reaktion auf die zahlreichen Missbrauchsfälle an schutzbedürftigen Minderjährigen in Einrichtungen der Katholischen Kirche – sowie in dem Bewusstsein, dass Missbrauch und Gewalt in vielen Bereichen unserer Gesellschaft vorkommen – möchten wir mit diesem Institutionellen Schutzkonzept einen sicheren Rahmen für Minderjährige sowie für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene schaffen.

Mit diesem Institutionellen Schutzkonzept legen wir Qualitäts- und Verhaltensstandards im Umgang miteinander fest und beschreiben Einstellungskriterien und Fortbildungsbedarfe für Mitarbeitende und ehrenamtlich Engagierte. Als Kolpingwerk im Erzbistum Paderborn beziehen wir uns in der Erstellung auf die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ des Erzbistums Paderborn. Das Institutionelle Schutzkonzept umfasst die Arbeit und die Angebote des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn. Ergänzend hierzu gilt das Institutionelle Schutzkonzept der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn für die Bereiche der Kolpingjugend.

Für die Arbeit und Angebote der Einrichtungen des Kolping-Bildungswerkes Paderborn ist das Institutionelle Schutzkonzept des Kolping-Bildungswerkes Paderborn gGmbH anzuwenden.

## **2. RISIKO- UND SITUATIONSANALYSE**

Zu Beginn der Erstellung des Rechte- und Schutzkonzeptes wurde eine Risiko- und Situationsanalyse durchgeführt. Bereits bestehende Präventionsmaßnahmen wurden darin zusammengetragen und Risiken, die für grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden könnten, identifiziert, um diese zu minimieren.

Anhand eines anonymen Fragebogens wurden die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie die Mitglieder des Diözesanvorstandes und der Diözesanfachausschüsse gebeten, ihre Einschätzung mitzuteilen. Die beantworteten Fragebögen sind auf dem Server im Diözesanbüro abgelegt und können bei Bedarf zur Überprüfung des Schutzkonzeptes hinzugezogen werden. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept.

### 3. PERSÖNLICHE EIGNUNG

Das Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn trägt nach der Präventionsordnung Sorge dafür, dass nur Personen mit persönlicher und fachlicher Eignung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schütz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, werden im Bewerbungs- und Erstgespräch mit potenziellen Hauptberuflichen, Haupt- und Ehrenamtlichen folgende Themen angesprochen:

- das Anliegen der Prävention von sexualisierter Gewalt und der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen
- die Mitwirkung an einer Kultur der Achtsamkeit
- die Stärkung von Kindern und Jugendlichen
- professionellen Gestaltung von Nähe und Distanz
- Erfahrungen mit Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

Bei Hauptberuflichen und Hauptamtlichen sind der Besuch einer Präventionsschulung, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Unterzeichnen einer Selbstauskunftserklärung sowie des Verhaltenskodex wesentliche und verpflichtende Bestandteile bei der Einstellung.

Bei Ehrenamtlichen gibt es keine Einstellungsgespräche, häufig sind die Personen jedoch im Verband bekannt und es finden Einführungsgespräche statt, damit diese gut in ihrem neuen Amt ankommen bzw. ihrer Aufgabe gerecht werden können. Abhängig von ihrer Verantwortung im Verband, ihrem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen reichen auch ehrenamtliche Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis ein, besuchen entsprechende Präventionsschulung und Unterzeichnen den Verhaltenskodex. Kandidierende für Ämter im Diözesanvorstand legen ein erweitertes Führungszeugnis im Rahmen ihrer Kandidatur der\*dem Diözesansekretär\*in vor. Eine genaue Aufstellung, wer welche Voraussetzungen erfüllen muss und wie dies Umzusetzen ist, finden sich in den folgenden Abschnitten.

## 4. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ) UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

### Erweitertes Führungszeugnis

Nach §72a SGB VIII und Präventionsordnung § 5 dürfen für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) verurteilt worden sind. Dementsprechend sehen wir von allen hauptberuflichen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen oder Verantwortlichen für das Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn, erweiterte Führungszeugnisse ein. Im Konkreten:

Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis
Diözesansekretär*in	Ja
Referent*innen	Ja
Verwaltung	Ja
Diözesanpräses	Legt das erweiterte Führungszeugnis beim Erzbistum vor und dem Kolpingwerk eine Bescheinigung, dass dieses dort vorgelegt wurde.
Präsidium	Ja
Diözesanvorstand	Ja
Honorarkräfte und ehrenamtliche Teamende bei Angeboten mit Übernachtung	Ja
Diözesanfachausschüsse und Arbeitsgruppen	Nein

Für die Beantragung der erweiterten Führungszeugnisse bekommen die Mitarbeitenden ein Formular ausgehändigt, mit welchem sie das eFz bei der Stadt beantragen können. Bei Ehrenamtlichen ist die Beantragung kostenfrei. Für Hauptberufliche bzw. Hauptamtliche kostet die Beantragung derzeit 13 €. Bei Mitarbeitenden, die bereits beim Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn tätig sind, werden die Kosten vom Dienstgeber erstattet.

Ein erweitertes Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Alle 5 Jahre muss ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Die Hauptamtlichen bzw. Hauptberuflichen legen ihr Führungszeugnis der\*dem Diözesansekretär\*in vor, diese\*r lässt in der Personalakte vermerken, wann das eFz vorgelegt wurde, dass die Person nicht nach oben genannten Paragraphen verurteilt ist und erinnert nach 5 Jahren an eine erneute Vorlage.

Für Ehrenamtliche wird das Formular „Dokumentation der Einsichtnahme“ ausgefüllt und von der ehrenamtlichen Person sowie der\*dem Diözesansekretär\*in unterschrieben. Das Formular wird von der\*dem Diözesansekretär\*in entsprechend der DGSVO aufbewahrt.

Die\*Der Diözesansekretär legt das eFz der\*dem Diözesanvorsitzenden vor, diese\*r lässt in der Personalakte vermerken, wann das eFz vorgelegt wurde, dass die Person nicht nach oben genannten Paragraphen verurteilt ist und erinnert nach 5 Jahren an eine erneute Vorlage.

Eine Tätigkeit ohne Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach der oben genannten Regelung ist im Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn nicht möglich. Dies ist ebenso der Fall, wenn im erweiterten Führungszeugnis Straftaten nach §72a SGB VIII verzeichnet sind.

### Selbstauskunftserklärung

Zusätzlich wird nach § 5 PräVO NRW von Hauptberuflichen bzw. Hauptamtlichen eine Selbstauskunftserklärung unterschrieben, in der sie versichern, nicht wegen einer Straftat sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt zu sein und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen die Person eingeleitet wurde. Sofern ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, ist dies dem kirchlichen Rechtsträger sofort mitzuteilen. Die Selbstauskunftserklärung wird in der Personalakte abgelegt.

## 5. VERHALTENSKODEX

Jeder Rechtsträger hat nach § 6 PräVO die Verpflichtung, in der Einrichtung allgemeingültige Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen aufzustellen. Sichert werden sollen somit insbesondere ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, ein respektvoller Umgang und eine offene Kommunikationskultur.

Orientierung bei der Erstellung des vorliegenden Verhaltenskodexes gaben der Verhaltenskodex der Kolpingjugend DV Paderborn, das Leitbild des Kolpingwerkes, Anregungen aus der Risikoanalyse der Mitglieder des Diözesanvorstandes und der Mitarbeitenden sowie die intensive Auseinandersetzung mit den einzelnen Punkten im Diözesanvorstand.

Hauptamtliche, Hauptberufliche und ehrenamtlich Tätige werden über den Verhaltenskodex informiert und unterschrieben diesen. Die Dokumentation des unterzeichneten Verhaltenskodex erfolgt analog zur Dokumentation des eFz.

### GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

- Mit Nähe und Distanz gehen wir verantwortungsbewusst um. Die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers respektieren wir.
- Alle Aktionen und Veranstaltungen, aber besonders Einzelgespräche und Übungseinheiten, etc. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sind jederzeit von außen zugänglich.
- Methoden, Übungen und Aktionen gestalten wir so, dass keine Grenzen überschritten werden.

### ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT ACHTEN UND KOMMUNIZIEREN

- Wir achten die eigenen und die Grenzen unseres Gegenübers.
- Wir gehen achtsam mit Berührungen um. Dies gilt insbesondere in Trost- und bei Pflege- Situationen.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sowie körperliche und sexuelle Übergriffe sind nicht erlaubt.

### ACHTUNG DER INTIMSPHÄRE

- Wir achten die Intimsphäre besonders in Umkleide-, Dusch- oder Pflegesituationen.
- Alle Schlafräume(-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und werden nur nach Ankündigung bzw. Fragen nach Eintrittserlaubnis betreten.

### SPRACHE UND WORTWAHL

- Unsere Sprache und Wortwahl ist [sowohl im Umgang mit uns Anvertrauten als auch in den Organen und Gremien des Kolpingwerkes DV Paderborn sowie des Diözesanbüros] von Respekt und Wertschätzung geprägt. Wir kommunizieren gewaltfrei.
- Es herrscht eine offene Haltung in Bezug auf Feedback und Kritik. Unterschiedliche Meinungen werden als wichtig für den Diskurs geschätzt, wobei wir anti-demokratische Haltungen und diskriminierenden Aussagen (z. B. rassistische und sexistische) entschieden entgegenstehen.
- Das Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn hat sich bewusst für eine genderneutrale, respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl entschieden.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen Position.

### **VERHALTEN AUF VERANSTALTUNGEN UND REISEN**

- Bei allen Veranstaltungen und Reisen sind Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von Betreuungspersonen zu begleiten. Zuständigkeiten machen wir auch nach außen hin deutlich.
- Alle, die für das Kolpingwerk in Leitung einer Veranstaltung und Reise tätig sind, übernachten nicht gemeinsam mit anvertrauten Personen in einem Zimmer. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten klären wir vor Beginn der Veranstaltung. Sie bedürfen der Zustimmung der rechtlichen Betreuungsperson des Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Es bedarf einer konkreten Absprache innerhalb eines leitenden Teams einer Veranstaltung wie mit dem alleinigen Aufenthalt einer Betreuungsperson mit einem anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bei Shuttlefahrten, in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen umzugehen ist.
- Während der Veranstaltung und auf Reisen, sowie im Nachgang sind Möglichkeiten des Feedbacks zu schaffen. Ansprechpersonen für grenzverletzendes Verhalten und (sexualisierte) Gewalt sind im Vorfeld zu benennen und zu kommunizieren. Diese müssen jedoch nicht Teil der Veranstaltung oder der Reise sein.

### **UMGANG MIT NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN**

- Im Umgang mit Medien werden die geltenden Gesetze & Datenschutzbestimmungen beachtet.
- Film-, Ton- und Fotoaufnahmen setzen grundsätzlich das Einverständnis des Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigter und der Kinder und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen voraus. Dies gilt auch für die Veröffentlichung oder Weitergabe der Aufnahme auch in sozialen Netzwerken.
- Freundschaftsanfragen bzw. Kontakte in sozialen Medien mit Teilnehmenden hinterfrage ich auf ihre Angemessenheit. Die Nutzung von Messengerdiensten muss in einem angemessenen (zweckdienlichen) Rahmen bleiben. Im Team wird transparent besprochen, welche Medien zur Kommunikation verwendet werden.
- Niemand darf in unbedecktem Zustand (Umziehen, duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

### **UMGANG MIT ALKOHOL, TABAK, CANNABIS UND WEITEREN DROGEN**

- Bei dem Konsum von Alkohol und Tabak gilt das Jugendschutzgesetz. Darüber hinaus ist uns ein maßvoller und sensibler Umgang mit Alkohol auf Veranstaltungen, Reisen oder im Rahmen von Klausurtagungen wichtig. Wir achten gegenseitig darauf, dass auch mit dem Konsum von alkoholischen Getränken und der damit verbundenen sinkenden Hemmschwellen, die Grenzen des Gegenübers gewahrt werden.
- Der Konsum von Cannabis und illegalen Drogen ist auf Veranstaltungen, Reisen und im Diözesanbüro untersagt. Als Kolpingwerk gehen wir entschieden gegen illegale Drogen vor.

### **UMGANG MIT GESCHENKEN**

- Geschenke dienen der Anerkennung und Wertschätzung für Engagement und unterstützen eine Dankeskultur im Kolpingwerk. Finanzielle Zuwendungen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke als Weg der Einflussnahmen im Bereich der Bestechlichkeit und Korruption werden ausdrücklich nicht geduldet.
- Finanzielle Zuwendungen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind nur erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen und sich in einem angemessenen Rahmen bewegen und nicht die Entstehung einer besonderen Beziehung untereinander oder eine Abhängigkeit fördern.

### **KONSEQUENZEN NICHT NICHEINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX**

- Wird ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex wahrgenommen, kann das direkte Gespräch mit der Person gesucht werden, oder die Leitung informiert werden, welche das Gespräch mit der Person, die gegen die Regelungen des Verhaltenskodex verstoßen hat, sucht.
- Bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß ist die Leitung in jedem Fall einzubeziehen. Situativ werden Regelungen besprochen bzw. wird beraten, ob ein weiteres Engagement möglich ist (Satzung KW DV Paderborn §14 Abs.7). Bei hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Personen werden arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet.

## 6. BESCHWERDEWEGE

Wie im Verhaltenskodex beschrieben gibt es Grundsätzlich bei Veranstaltungen und auch im Alltag die Möglichkeit für Rückmeldungen. Dies beinhaltet gleichermaßen Lob und Kritik. Insofern können allgemeine Beschwerden im persönlichen Kontakt, per Mail, Post oder Telefon an die verantwortliche Person im Diözesanbüro gesendet werden.

Beschwerden zu Grenzverletzungen, Gewalt oder Übergriffen sind ebenfalls möglich per Post, Telefon und Mail an [praevention-kw@kolping-paderborn.de](mailto:praevention-kw@kolping-paderborn.de). Für den Postweg wird die Anschrift des Diözesanbüros verwendet, für eine telefonische Beschwerde die Nummer des Diözesanbüros mit Zeiträumen der Erreichbarkeit. Weiterhin gibt es auf unserer Website die Möglichkeit ein Kontaktformular für die Beschwerde zu nutzen, welches auf die obenstehende Mailadresse gesendet wird. Die Mail wird an die\*den Diözesanvorsitzende\*n und die\*den Diözesansekretär\*n weitergeleitet (4-Augen-Prinzip). Über Beschwerden werden anonymisiert im Vorstand des Rechtsträgers berichtet. Bei Interventionsfällen wird umgehend der Interventionsstab einberufen. Der Interventionsstab setzt sich zusammen aus der\*dem Diözesanvorsitzenden, der\*dem Diözesangeschäftsführer\*in, der\*dem Diözesansekretär\*in und einer Person aus dem Team Intervention des Erzbistums Paderborn.

Ist ein Mitglied des Interventionsstabes selbst von Vorwürfen betroffen, ist dieses aus dem Interventionsstab auszuschließen. Der Interventionsstab kann zusätzlich Fachpersonen zur Beratung hinzuziehen.

Als externer Beschwerdeweg wird das Kolping-Bundessekretariat mit seiner Website angegeben. Für Meldungen von Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt ist dort auch der Kontakt des Deutschen Kinderschutzbundes Dortmund e.V. hinterlegt, hier gibt es eine Zusammenarbeit. Zudem wird der Kontakt zum Team Intervention des Erzbistums Paderborn auf der Website verlinkt (siehe 6.2).

## 6.1 HANDLUNGSLEITFÄDEN

### 6.1.1 GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMENDEN

#### Was tun...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden?

#### **Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!**

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden, Grenzverletzung präzise benennen und stoppen

#### **Situation klären!**

#### **Offensiv Stellung beziehen!**

Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten

#### **Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen!**

- Abwägen, ob die Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist
- Konsequenzen für die Grenzverletzenden beraten
- Gegebenenfalls externe Beratung hinzuziehen

#### **Information des Trägers bei erheblichen Grenzverletzungen!**

#### **In Abstimmung mit dem Träger bzw. Vorstand betroffene Eltern/ Erziehungsberechtigte informieren (bei schwerwiegenden Grenzverletzungen)**

Eventuell zur Vorbereitung der Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen

#### **Mit Gruppe bzw. den Teilnehmenden weiterarbeiten**

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln

#### **Präventionsarbeit verstärken!**

Weiterarbeit mit der Gruppe oder mit den Teilnehmenden: Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln

## 6.1.2 MITTEILUNGSFALL

### Allgemeine Handlungsschritte bei Mitteilung durch einen betroffenen jungen Menschen

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder- und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft oder „umschreiben“ das, was ihnen widerfahren ist.

Sollten diese jungen Menschen sich Ihnen anvertrauen, ist es daher umso wichtiger, dass Sie zuhören, dem\*der Betroffenen Glauben schenken und Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren! Stellen Sie keine „Warum-Fragen“ (diese können Schuldgefühle auslösen!), „Suggestivfragen“ oder „Kontrollfragen“ – Sie führen keine Ermittlung und auch kein Verhör durch!

Werden Sie als Person ins Vertrauen gezogen, können Sie selbst in eine persönlich belastende Situation geraten. Sorgen Sie auch für sich selbst! Erkennen und akzeptieren Sie Ihre Grenzen und Möglichkeiten!

#### Beachten Sie unbedingt:

- Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen!
- Üben Sie keinen Druck aus – auch keinen Lösungsdruck!
- Geben Sie keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab!
- Holen Sie sich selbst Unterstützung und Hilfe!

#### Wichtig!

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist gerade für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei betreut werden. Es empfiehlt sich daher, dass sich nicht jeder, der von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, unabgesprochen und selbstständig an die Polizei wendet, sondern zunächst den Kontakt mit den geschulten Ansprechpartnerinnen und -partnern sowie den zuständigen Personen der Leitungsebene oder Anlaufstellen sucht. Diese werden in Absprache mit der/dem Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte einleiten, so wie sie bspw. die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfe- bedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vorsehen.

#### Was tun...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt berichtet?

#### IM MOMENT DER MITTEILUNG

##### Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

##### Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

##### Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

##### Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!

„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

##### Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“ – aber auch erklären – „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

##### Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

## NACH DER MITTEILUNG

### **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**

– Dokumentationsbogen –

### **Sich selber Hilfe holen!**

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

**Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen**

**Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte**

Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Bei akuter Gefahr Notruf 110

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) ist durch die Leitungsebene der Interventionsbeauftragte oder eine vom Erzbistum beauftragte, unabhängige Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu informieren

## 6.1.3 VERMUTUNG JEMAND IST BETROFFENE\*R

### **Was tun...**

bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt betroffen ist?

### **Ruhe bewahren!**

Keine überstürzten Aktionen

### **Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!**

- Überlegen, woher die Vermutung kommt
- Verhalten des potenziell betroffenen, jungen Menschen beobachten
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

### **Dokumentationsbogen**

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren**

### **Sich selber Hilfe holen!**

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

**Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen**

**Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte**

## 6.2 ANSPRECHPERSONEN UND BERATUNGSSTELLEN

Professionelle Beratung und Unterstützung in Fragen von Grenzverletzungen und sexueller Gewalt erhältst du bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich. **WICHTIG:** In der Beratung wirst du mit deinen Anliegen, Bedürfnissen und Rechten ernst genommen und unterstützt. Wenn gewünscht erfolgt die Beratung anonym.

Die Angebote sind breit gefächert und richten sich an betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an Angehörige, das soziale Umfeld und Fachkräfte. Eine umfangreiche Übersicht finden Interessierte auf dem Hilfeportal Sexueller Missbrauch [www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html](http://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html). Auf der Seite [www.dajeb.de](http://www.dajeb.de) befindet sich ein weiterer Beratungsstellenführer für Beratungsstellen nach unterschiedlichen Beratungsschwerpunkten und Orten.

Bei den im folgenden genannten Kontakten handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten in Ortsnähe des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn.

### BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE KOLPINGWERKES DIÖZESANVERBAND PADERBORN

<b>Diözesansekretär*in</b>	Daniel Fissenewert 05251 2888521 daniel.fissenewert@kolping-paderborn.de
<b>Präventionsfachkraft des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn</b>	Rebecca Rediger 05251 2888529 praeventionsfachkraft-kw@kolping-paderborn.de

### UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN DES ERZBISTUMS PADERBORN

<b>Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche</b>	Gabriela Joepen 0160 7024165 gabriela.joepen@ap-paderborn.de  Prof. Dr. Martin Rehbron 0170 8445099 missbrauchsbeauftragter@rehborn.com
--	---

### ANSPRECHPERSONEN DES KOLPINGWERKES DEUTSCHLAND

Das Kolpingwerk Deutschland arbeitet mit dem Deutschen Kinderschutzbund Dortmund e.V. zusammen. Aktuelle Ansprechpersonen sind unter dem Link zu finden <https://www.kolping.de/kontakt/praevention-und-hilfe/>

## **ORTSNAHE BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE**

### **Frauenberatungsstelle Lilith e.V.**

(Beratung für Frauen und Mädchen)

Elsener Str. 88  
33102 Paderborn

Tel: 05251 21311  
frauenberatung@lilith-paderborn.de  
<https://www.lilith-paderborn.de>

### **Sozialdienst katholischer Frauen Paderborn e.V.**

Belladonna – Beratungsstelle für Frauen,  
Jugendliche und Kinder bei sexueller und  
häuslicher Gewalt

Westernstr. 28  
33098 Paderborn

Tel: 05251 12196-19  
belladonna@skf-paderborn.de  
<https://www.skf-paderborn.de>

### **Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Erzbistum Paderborn**

Unterstützung bei der ersten Krisenbewältigung  
und bei der Suche nach weiteren  
Hilfemaßnahmen

[paderborn.efl-beratung.de](https://www.skf-paderborn.de)

### **Jugendamt**

[https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buerger-service/amtsverzeichnis/aemter/51-jugendamt.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buerger-service/amtsverzeichnis/aemter/51-jugendamt.php)

### **Weitere**

(z.B. Ärztlicher Notdienst, Krankenhaus o.ä.)

## **BUNDESWEITE BERATUNGSANGEBOTE**

### **Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“**

0800-22 55 530  
Alle Infos auf [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

### **Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“**

116111 oder 0800 – 111 0 333  
Alle Infos auf [www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html](http://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html)

### **Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“**

0800 – 111 0 550  
Alle Infos auf [www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html](http://www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html)

### **Telefonseelsorge**

0800 / 111 0 111 oder 0800 / 111 0 222  
Alle Infos auf [www.telefonseelsorge.de/](http://www.telefonseelsorge.de/)

## 7. QUALITÄTSMANAGEMENT

Dieses Rechte- und Schutzkonzept bedarf einer stetigen Überprüfung und darf sich weiterentwickeln. Alle Abläufe und Vorgaben, die sich aus dem Schutzkonzept ergeben, werden spätestens alle fünf Jahre, nach einem Fall von Kindeswohlgefährdung oder bei größeren strukturellen Veränderungen überprüft. Der Impuls für die Überprüfung wird von dem\*der Diözesansekretär\*in und der Präventionsfachkraft gegeben.

Rückmeldungen und Anregungen zu diesem Rechte- und Schutzkonzept nehmen wir gerne jederzeit per Mail an [praeventionsfachkraft-kw@kolping-paderborn.de](mailto:praeventionsfachkraft-kw@kolping-paderborn.de) entgegen.

## 8. AUS- UND FORTBILDUNG

Die Präventionsordnung der NRW (Erz-)Bistümer sieht vor, dass alle Menschen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen arbeiten, regelmäßigen an einer Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen müssen.

Die Inhalte der Präventionsschulungen sind u.a.

- angemessenes Nähe-und-Distanz-Verhältnis
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

(Quelle: <https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/praeventionsarbeit/> 04.02.25; 12:59)

Die Teilnahme an den Schulungen wird durch die Personalabteilung nachgehalten und rechtzeitig ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist an eine Auffrischungsschulung erinnert. Spätestens alle fünf Jahre erfolgt eine Auffrischungsschulung im halben zeitlichen Umfang der Grundschulung.

Ehrenamtlich Mitarbeitende legen ihren Schulungsnachweis dem\*der Diözesansekretär\*in vor. Diese\*r erinnert auch entsprechend vor Ablauf der Gültigkeit von fünf Jahren an den Besuch einer Auffrischungsschulung.

Im Folgenden eine Übersicht der Tätigkeiten im Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn mit den dazugehörigen Schulungsbedarfen.

Tätigkeit	Schulungsumfang
Diözesansekretär*in	12h
Referent*innen	12h
Verwaltung	6h
Präsidium	12h
Diözesanvorstand	6h
Honorarkräfte und ehrenamtliche Teamende bei Angeboten mit Übernachtung	6h
Mitglieder der Diözesanfachausschüsse	Info über das Schutzkonzept sowie freiwillige Teilnahme an einer 6h Schulung

## 9. MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG

Ein wichtiger Bestandteil der Prävention von sexualisierter Gewalt ist die Stärkung von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn. Durch regelmäßige Schulungen wird eine Kultur der Achtsamkeit sowie Handlungssicherheit gefördert. Neben den verpflichtenden Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt, gibt es die Möglichkeit an Workshops oder Veranstaltungen aus dem Themenfeld Gewaltprävention (Kommunikation, Vielfalt, ...) teilzunehmen.

Durch transparente Strukturen und Ansprechpersonen für das Thema (Präventionsfachkräfte) möchten wir zu einem sicheren Ort für unsere Mitglieder und Mitarbeitenden werden. Bei unseren Veranstaltungen gibt es immer eine Möglichkeit für Feedback, entweder über Feedbackbögen oder in persönlichen Runden, dazu ermutigen wir. Weiterhin ist unsere Arbeit geprägt von Achtsamkeit. Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene werden ermutigt für ihre Anliegen einzustehen und ihren Standpunkt zu vertreten.

Das Thema „Rechte und Schutzkonzept / Gewaltprävention“ steht einmal jährlich auf der Tagesordnung einer Diözesanvorstandssitzung sowie bei den Diözesanfachausschüssen, damit bleibt das Thema präsent und es gibt die Möglichkeit sich auszutauschen. Im Diözesanbüro wird Infomaterial zu dem Thema zur Verfügung gestellt.

## 10. SCHLUSSWORT

Zum Schluss möchten wir noch einmal herzlich dazu einladen, sich mit den Inhalten dieses Schutzkonzeptes auseinanderzusetzen und es mit Leben zu füllen. Die Präventionsarbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn ist ein stetiger Prozess und wird sich auch künftig weiter entwickeln, damit wir ein sicherer Ort für alle Menschen im Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn sind.

Allen, die sich in den Prozess zur Erstellung des Schutzkonzeptes eingebracht haben, an dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön! Insbesondere den Mitarbeitenden im Diözesanbüro und dem Diözesanvorstand sowie den Mitgliedern der Diözesanfachausschüsse.

In Kraft gesetzt durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn am 24.10.2025

---

Für den Diözesanvorstand

---

Diözesansekretär

## 11. ANLAGEN

1. Selbstauskunftserklärung
2. Dokumentation der Einsichtnahme

## **SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG**

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Erzbistum Paderborn.

### **I. PERSONALIEN DER\*DES ERKLÄRENDE**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

### **II. TÄTIGKEIT DER/DES ERKLÄRENDE**

Einrichtung, Dienstort \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung \_\_\_\_\_

### **III. ERKLÄRUNG**

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## DOKUMENTATION DER EINSICHTNAHME

In erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn gem. § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

**Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

---

Vorname der\*des Mitarbeiter\*in

---

Nachname der\*des Mitarbeiter\*in

---

Anschrift

Der\*die oben genannte Mitarbeiter\*in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

---

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der für die Einsichtnahme  
zuständigen Person des Kolpingwerkes DV PB

---

Unterschrift der\*des Mitarbeiter\*in